

Staatsanwältin Christiane Wüllner

In meiner Strafanzeige vom 15.01.2021 (siehe <http://www.chillingeffects.de/tully3.pdf>, Seite 1) steht, daß Justizsenator Klaus Hardraht feststellte, daß Hamburger Staatsanwälte ihre Richterkollegen selbst dann nicht anklagen, wenn sie Menschen ermordet haben. Daher sind Strafanzeigen völlig zwecklos.

Wenn sich z.B. ein Hamburger Strafrichter weigert, einem Angeklagten die Anklageschrift zuzustellen (siehe § 200, § 201 StPO), weil er jahrelang vereiteln will, daß sich der Angeklagte verteidigen kann, dann sind Hamburger Staatsanwälte nicht bereit, ihren verfassungsbeugenden Kollegen anzuklagen.

Wenn sich z.B. ein Hamburger Zivilrichter weigert, an einen Beklagten die Klageschrift zuzustellen (siehe § 253, § 271 ZPO), weil er jahrelang vereiteln will, daß sich der Beklagte verteidigen kann, dann sind Hamburger Staatsanwälte nicht bereit, ihren verfassungsbeugenden Richterkollegen anzuklagen.

Als jetzt die Staatsanwältin Wüllner erfuhr (<http://www.chillingeffects.de/tully3.pdf>, Seite 1), daß der verfassungsbeugende Präsident Dr. Marc Tully, die verfassungsbeugende Richterin Simone Käfer, die verfassungsbeugende Richterin Barbara Mittler, die verfassungsbeugende Richterin Pia Böert, der verfassungsbeugende Richter Julius Kemper und die verfassungsbeugende Richterin Dr. Saskia Erb sich allesamt seit dem Jahr 2019 weigern, mir das Schriftstück vom 11.12.2019 zuzustellen, weil diese verfassungsbeugenden Hamburger Richter jahrelang vereiteln wollen, daß ich mich verteidigen kann, war die Staatsanwältin Wüllner nicht bereit, ihre verfassungsbeugenden Richterkollegen anzuklagen.



Staatsanwältin Christiane Wüllner vor dem Untersuchungsausschuß (Quelle: BILD vom 24.04.2014)

<https://www.bild.de/regional/hamburg/yagmur/staatsanwaeltin-35689908.bild.html>

<https://web.archive.org/web/20140426015433/https://www.bild.de/regional/hamburg/yagmur/staatsanwaeltin-35689908.bild.html>

Im "Fall Yagmur" (https://de.wikipedia.org/wiki/Fall_Ya%C4%9Fmur) hatte sich StA Wüllner geweigert, die Mutter vorzuladen, die gefährliche Körperverletzungen (§ 224 StGB) an ihrem Kind begangen hatte. Als dann die Mutter ihr Kind ermordete, sagte StA Wüllner: "So etwas kommt vor. Da kann ich nicht die ganze Woche am Boden zerstört sein". Indem sich StA Wüllner weigerte, die Ermordung zu verhindern, betätigte sie sich als Gehilfin der Mörderin und leistete Beihilfe (§ 27 StGB) zum Mord (§ 211 StGB). Hamburger Staatsanwälte werden jedoch nicht wegen Mordes angeklagt, wie Justizsenator Hardraht feststellte. Folglich werden Hamburger Staatsanwälte auch nicht wegen Beihilfe zum Mord angeklagt.

Bei dem Urkundenunterdrücker Olaf Meyer-Dürring betätigte sich Staatsanwältin Christiane Wüllner als Gehilfin, indem sie ihm Beihilfe (§ 27 StGB) zur Urkundenunterdrückung (§ 274 StGB) leistete, wie jeder an ihrem auf den 28.01.2021 rückdatierten Schreiben (siehe unten Seite 6) nachprüfen kann.

Zwecks vorsätzlicher Beihilfe zur Urkundenunterdrückung verschwieg die Gehilfin Christiane Wüllner in ihrem Schreiben, daß der Urkundenunterdrücker Olaf Meyer-Dürring mir von dem Schriftstück vom 11.12.2019 **weder** eine Urschrift **noch** eine Ausfertigung **noch** eine beglaubigte Abschrift zustellte. Also unterdrückte er die Urkunde vom 11.12.2019 in allen drei möglichen Formen (siehe unten Seite 8).

Zwecks vorsätzlicher Beihilfe zur Urkundenunterdrückung verschwieg die Gehilfin Christiane Wüllner, daß Olaf Meyer-Dürring wider besseres Wissen (O-Ton des Urkundenunterdrückers: "**Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht**", <http://www.chillingeffects.de/tully3a.pdf>, Seite 4) und unter vorsätzlichem Verstoß gegen § 169 Abs. 4 ZPO und § 174 Abs. 3 ZPO drei einfache E-Mails mit drei riesigen PDFs schickte, die **weder** mit einer elektronischen Signatur versehen waren **noch** auf einem sicheren Übermittlungsweg übermittelt wurden, wobei die drei riesigen PDFs bei meinem alten PC von 2007 und bei meinem alten Adobe Acrobat von 2003 einen Computerabsturz bewirkten.

Zwecks vorsätzlicher Beihilfe zur Urkundenunterdrückung verschwieg die Gehilfin Christiane Wüllner, daß der Urkundenunterdrücker, der mir von dem Schriftstück vom 11.12.2019 **weder** eine Urschrift **noch** eine Ausfertigung **noch** eine beglaubigte Abschrift zustellte, Schriftstücke an "*Naturalparteien*" (Nicht-Anwälte), die der Übermittlung elektronischer Dokumente nicht ausdrücklich zugestimmt haben, **in Papierform zustellen muß** (siehe Zöller, ZPO, 33. Aufl. 2020, § 174, Rn. 11: "*Naturalparteien*").

Es mutet geradezu wahnsinnig an, daß die Gehilfin Christiane Wüllner zwecks vorsätzlicher Beihilfe zur Urkundenunterdrückung in ihrem Schreiben vorschlägt, daß ich bei dem Urkundenunterdrücker Olaf Meyer-Dürring in Hamburg das Schriftstück vom 11.12.2019 einsehen könnte, von dem er mir zwecks vorsätzlicher Urkundenunterdrückung in den vergangenen 14 Monaten **weder** eine Urschrift **noch** eine Ausfertigung **noch** eine beglaubigte Abschrift an meine Adresse in Heidelberg zustellte:

Zwar müssen sich Parteien vor dem Landgericht gemäß § 78 Abs. 1 ZPO durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Gemäß § 299 ZPO können sie jedoch trotzdem selbst die Prozessakten einsehen und sich aus ihnen durch die Geschäftsstelle Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften erteilen lassen. Die Einsicht hat grundsätzlich in den Räumen des Gerichts zu erfolgen. Auf Übersendung an einen anderen Ort besteht kein Anspruch (Beck OK ZPO, Vorwerk/Wolf, 39. Edition Stand 01.12.2020, § 299 Rn. 20).

Da ich ein herzkranker 73jähriger Rentner bin, müßte ich mich also gemäß der geradezu wahnsinnigen Staatsanwältin Christiane Wüllner mit einem Krankenwagen 580 km von Heidelberg nach Hamburg transportieren lassen, damit ich bei dem Urkundenunterdrücker Olaf Meyer-Dürring das Schriftstück vom 11.12.2019 einsehen könnte, von dem er in den vergangenen 14 Monaten **weder** eine Urschrift **noch** eine Ausfertigung **noch** eine beglaubigte Abschrift an meine Adresse in Heidelberg zustellte, weshalb er mir auch in Hamburg weder eine Ausfertigung noch eine beglaubigte Abschrift erteilt.

Zwecks vorsätzlicher Beihilfe zur Urkundenunterdrückung verschwieg die Gehilfin Christiane Wüllner in ihrem Schreiben sowohl die ZPO-Literatur als auch die BGH-Rechtsprechung, wo es jeweils heißt:

*"Das bei Zustellung zu übergebende Schriftstück kann **Urschrift, Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift** sein ... Ist nichts bestimmt, genügt Übergabe einer beglaubigten Abschrift."* (Zöller, ZPO, 33. Aufl., § 166, Rn. 9)

*"Die nach § 166 Abs. 2 ZPO von Amts wegen zuzustellenden Dokumente können in **Urschrift, Ausfertigung oder beglaubigter Abschrift** zugestellt werden. Dabei ist die Zustellung einer beglaubigten Abschrift stets dann ausreichend, wenn das Gesetz keine andere Regelung enthält."* (BGH XII ZB 132/09, 09.06.2010, Rn. 13).

Gemäß BGH hätte nämlich der Straftäter Meyer-Dühring die zuzustellende Urkunde vom 11.12.2019 entweder als **Urschrift** oder als **Ausfertigung** oder als **beglaubigte Abschrift** zustellen müssen.

Der Urkundenunterdrücker Olaf Meyer-Dühring hätte mindestens eine beglaubigte Abschrift der Urkunde vom 11.12.2019 zustellen müssen, denn eine "**beglaubigte Abschrift**" hat Urkundenqualität im Gegensatz zur "**einfachen Abschrift**" (siehe z.B. OLG 1 RVs 18/16, zitiert unten ab Seite 9 ff.), weshalb bei Verlust der Urschrift die beglaubigte Abschrift die Urschrift ersetzen kann (§ 46 BeurkG). Der BGH hat wiederholt festgestellt, daß eine Zustellung unwirksam ist, wenn nicht mindestens eine "**beglaubigte Abschrift**" zugestellt wird (siehe z.B. BGH VI ZR 82/15, zitiert unten ab Seite 12 ff.):

*"Die **Beglaubigung** ist daher nach wie vor ein wesentliches Erfordernis des Zustellungsaktes. Ohne sie ist die Zustellung unwirksam."* (BGH VI ZR 82/15)

Da mein alter PC bei den riesigen PDFs abstürzte (<http://www.chillingeffects.de/tully3.pdf>, Seite 6), habe ich mir von einer Computerfirma einige Scans aus der ersten der drei PDFs extrahieren lassen. Dadurch entdeckte ich den Scan einer Urschrift, die der Urkundenunterdrücker Olaf Meyer-Dühring am 11.12.2019 erstellt hatte (siehe unten auf der Seite 7 die Reproduktion des extrahierten Scans). Vermutlich hat der Straftäter am 11.12.2019 diesen Begleitbrief mit einem Textprogramm getippt und dann mit einem Laserdrucker ausgedruckt. Dieser ausgedruckte Brief ist die **Urschrift der Urkunde**. Der Scan des Briefs ist weder eine Urschrift noch eine Ausfertigung noch eine beglaubigte Abschrift.

Der Urkundenunterdrücker Meyer-Dühring hat mir weder die Urschrift der Urkunde des Begleitbriefs noch eine Ausfertigung noch eine beglaubigte Abschrift zugestellt, d.h. der Urkundenunterdrücker hat alle drei Formen (siehe unten Seite 8) der Urkunde des Begleitbriefs vom 11.12.2019 unterdrückt.

In dem Begleitbrief vom 11.12.2019 schwört der Straftäter Olaf Meyer-Dühring mittels bewußter Lüge:

"Anbei erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift der Verfügung vom 10.12.2019 nebst Anlage."

Der Urkundenunterdrücker Olaf Meyer-Dühring wird vor Gericht oder vor einer anderen zur Abnahme von Eiden zuständigen Stelle im Wege des Meineids (§ 154 StGB) bewußt-gewollt falsch aussagen:

"Ich, Olaf Meyer-Dühring, schwöre, daß der Beklagte am 11.12.2019 eine beglaubigte Abschrift der Verfügung vom 10.12.2019 nebst Anlage erhalten hat."

Durch diese bewußt-gewollte Falschaussage begeht der Urkundenunterdrücker Olaf Meyer-Dühring das Verbrechen des Meineids, das mit einer Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft wird.

Gestern war der 11.02.2021. Seit 14 Monaten begeht der Straftäter Olaf Meyer-Dühring in bezug auf das Schriftstück vom 11.12.2019 insgesamt drei Urkundenunterdrückungen als drei Dauerdelikte:

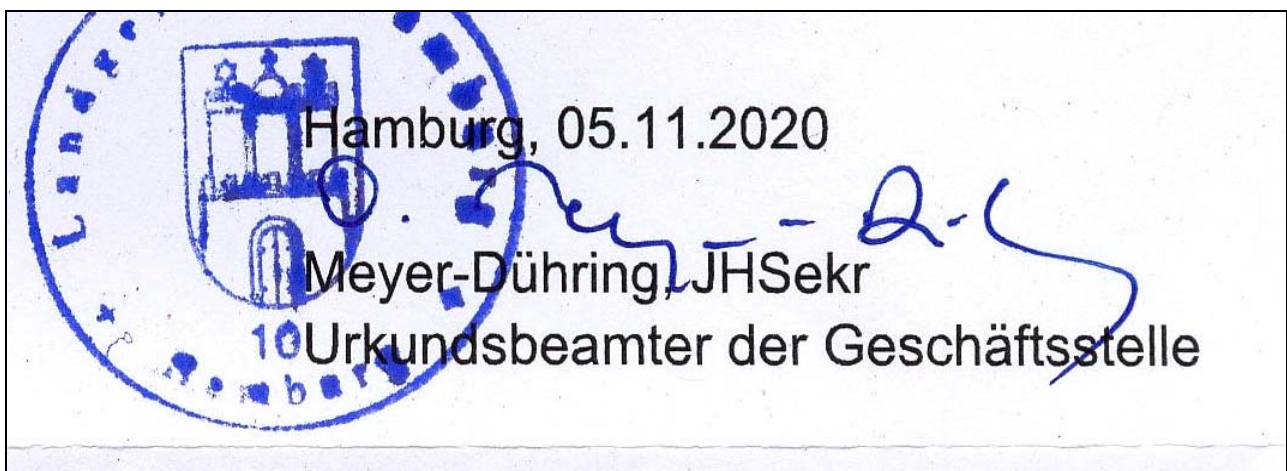
Dauerdelikt 1: Indem der Straftäter Olaf Meyer-Dühring mir seit 14 Monaten den Begleitbrief vom 11.12.2019 (siehe den Scan unten auf der Seite 7) **weder** als Urschrift **noch** als Ausfertigung **noch** als beglaubigte Abschrift in Papierform an meine Anschrift in Heidelberg zustellt, begeht der Straftäter Olaf Meyer-Dühring seit 14 Monaten das Dauerdelikt 1 der Urkundenunterdrückung.

Anmerkung: Von Urkundsbeamten selbst getippte Begleitbriefe werden in der Regel als Urschriften zugestellt, weil dann der Arbeitsaufwand für die Erstellung einer beglaubigten Abschrift entfallen kann, denn die unbeglaubigte, sog. "einfache Abschrift" einer Urschrift macht die Zustellung unwirksam (BGH VI ZR 82/15, siehe unten Seite 12). Bei dem Begleitbrief vom 11.12.2019 begeht der Straftäter Olaf Meyer-Dühring das Dauerdelikt 1 der Urkundenunterdrückung dadurch, daß er seit 14 Monaten weder die Urschrift noch eine beglaubigte Abschrift des Begleitbriefs an mich zustellt.

Dauerdelikt 2: Indem der Straftäter Olaf Meyer-Dühring mir seit 14 Monaten die gemäß Begleitbrief beglaubigte Abschrift des als "Verfügung vom 10.12.2019" benannten Schriftstücks nicht zustellt, begeht der Straftäter Meyer-Dühring seit 14 Monaten das Dauerdelikt 2 der Urkundenunterdrückung.

Dauerdelikt 3: Indem der Straftäter Olaf Meyer-Dühring mir seit 14 Monaten die gemäß Begleitbrief beglaubigte Abschrift des als "Anlage" benannten Schriftstücks des Verfügungsantrags nicht zustellt, begeht der Straftäter Meyer-Dühring seit 14 Monaten das Dauerdelikt 3 der Urkundenunterdrückung.

Anmerkung: Wenn der Straftäter Olaf Meyer-Dühring die Zustellung der beglaubigten Abschrift der "Verfügung vom 10.12.2019" als Dauerdelikt 2 sowie der beglaubigten Abschrift der "Anlage" als Dauerdelikt 3 nicht zwecks Urkundenunterdrückung seit 14 Monaten vorsätzlich verweigern würde, dann würde er diese beglaubigten Abschriften zustellen, wobei die Beglaubigungsvermerke bezüglich des Stempels, des Namens und der handschriftlichen Unterschrift folgendermaßen aussehen könnten:



Alle StGB-Kommentare (von Thomas Fischer, Schönke/Schröder, Lackner/Kühl usw.) sind sich einig, daß der Beglaubigungsvermerk eine Urkunde ist und deshalb die Unterdrückung der beglaubigten Abschrift mit dem Beglaubigungsvermerk als sog. "zusammengesetzte Urkunde" den Straftatbestand der Urkundenunterdrückung gemäß § 274 Abs. 1 Nr. 1 StGB verwirklicht.

"Die beglaubigte Abschrift ist eine Zweitschrift einer Urkunde" (siehe unten Seite 8; s.a. § 42 BeurkG: "Beglaubigung der Abschrift einer Urkunde", § 46 BeurkG: "Ersetzung der Urschrift").

Der Urkundenunterdrücker Olaf Meyer-Dühring wurde seit 14 Monaten, beginnend mit meinem DHL-Einschreiben vom 12.12.2019, wieder und wieder und wieder aufgefordert, die unterdrückte Urkunde vom 11.12.2019 in Papierform an meine Postanschrift in Heidelberg zuzustellen:

Vorletzter Mahnbrief vom 27.01.2021:

Sehr geehrter Herr Meyer-Dühring,

am 15.01.2021 wurde Strafanzeige gegen Sie bei der StA erstattet (siehe unten Seite 2; siehe auch <http://www.chillingeffects.de> unter "*Strafanzeige gegen den Urkundsbeamten Olaf Meyer-Dühring*").

Außerdem werden Sie in Heidelberg auf Herausgabe der von Ihnen unterdrückten Urkunde verklagt.

Sie können diese Herausgabeklage abwenden, indem Sie **bis spätestens 11.02.2021** die von Ihnen seit dem 11.12.2019, seit 14 Monaten, unterdrückte Urkunde an meine obige Postanschrift zustellen.

Allerletzter Mahnbrief vom 04.02.2021:

Sehr geehrter Herr Meyer-Dühring,

am 27.01.2021 wurden Sie aufgefordert, **bis spätestens 11.02.2021** die von Ihnen seit 11.12.2019, seit 14 Monaten, vorsätzlich unterdrückte Urkunde in Papierform an meine Postanschrift zustellen.

Damit Sie später gegenüber der StA nicht behaupten, Sie wüßten nicht, daß Sie als Urkundsbeamter keine Urkundenunterdrückung begehen dürfen, füge ich ein Zitat aus "*Fischer, Strafgesetzbuch*" bei.

Nachdem gestern am 11.02.2021 auch die allerletzte Frist für die Zustellung des Schriftstücks vom 11.12.2019 in Papierform an meine Postanschrift fruchtlos verstrichen ist, wird der Urkundsbeamte Olaf Meyer-Dühring vor Gericht in Heidelberg auf Herausgabe der unterdrückten Urkunden verklagt.

Generalstaatsanwalt Dr. Jörg Fröhlich und die Staatsanwältin Christiane Wüllner werden als Zeugen benannt. Sie sollen vor Gericht im Zeugenstand vernommen werden zu den folgenden Beweisfragen:

1. Befindet sich die Urschrift des Begleitbriefs vom 11.12.2019 des Urkundsbeamten Olaf Meyer-Dühring noch in der Akte 324 O 546/19 der 24. Zivilkammer des Landgerichts Hamburg?
2. Befindet sich die Urschrift der Verfügung vom 10.12.2019 mit der eigenhändigen Unterschrift der Vorsitzenden Richterin am Landgericht Simone Käfer noch in der Akte 324 O 546/19?
3. Befindet sich die Urschrift des Antrags vom 09.12.2019 auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung mit der eigenhändigen Unterschrift des Rechtsanwalts Jörg Nabert noch in der Akte 324 O 546/19?

<http://www.chillingeffects.de>

Staatsanwaltschaft Hamburg

Staatsanwaltschaft, GeSt. 3204, Postfach 30 52 61, 20316 Hamburg

Ludwig-Erhard-Straße 22
20459 Hamburg
Telefon 040 / 115 (Zentrale)
040 / 4 28 43 - 5150 (Durchwahl)
Telefax 040 / 4 27 981 - 310
www.justiz.hamburg.de/staatsanwaltschaften
Zimmer 6.26

Herrn

Hamburg, 28.01.2021

Aktenzeichen:
3204 Js 27 / 21
(bitte immer angeben)

Vorwurf: Urkundenunterdrückung (§ 274 Abs. 1 Nr. 1 StGB) Ihre Anzeige vom 15.01.2021 gegen den Urkundsbeamten Olaf Meyer-Dühring

Sehr geehrter Herr

gemäß § 152 Abs. 2 StPO ist die Staatsanwaltschaft nur dann zu einem Einschreiten berechtigt und verpflichtet, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine verfolgbare Straftat vorliegen. Solche Anhaltspunkte können Ihrer Strafanzeige nicht entnommen werden. Sie tragen vor, der Beklagte in einem vor dem Landgericht Hamburg geführten Zivilprozess zu sein. Der Urkundsbeamte des Gerichts habe Ihnen die Zusendung eines in Papierform vorliegenden Schriftsatzes „der Senfft-Abmahnanwälte“ verweigert. Dies stelle eine strafbare Urkundenunterdrückung dar.

Zwar müssen sich Parteien vor dem Landgericht gemäß § 78 Abs. 1 ZPO durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Gemäß § 299 ZPO können sie jedoch trotzdem selbst die Prozessakten einsehen und sich aus ihnen durch die Geschäftsstelle Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften erteilen lassen. Die Einsicht hat grundsätzlich in den Räumen des Gerichts zu erfolgen. Auf Übersendung an einen anderen Ort besteht kein Anspruch (Beck OK ZPO, Vorwerk/Wolf, 39. Edition Stand 01.12.2020, § 299 Rn. 20).

§ 274 Abs. 1 Nr. 1 StGB schützt nach herrschender Meinung das Recht, mit echten Urkunden Beweis zu erbringen (Beck OK StGB, v. Heintschel-Heinegg, 48. Edition Stand 01.11.2020, § 274 Rn. 2). Der Straftatbestand ist deshalb nur dann erfüllt, wenn sich die Tathandlung auf eine bestimmte Originalurkunde bezieht und diese vernichtet, beschädigt oder unterdrückt wird. Selbst wenn der von Ihnen bezeichnete umfangreiche Schriftsatz in den Prozessakten als Originalurkunde (also nicht nur als Ausdruck eines elektronisch übermittelten Dokuments) enthalten sein sollte, haben Sie entsprechend den obigen Ausführungen keinen Anspruch darauf, dass Ihnen genau diese Urkunde übersandt wird. Durch die Verweigerung ihrer Übersendung kann der Straftatbestand der Urkundenunterdrückung daher nicht erfüllt werden. Soweit sie beanstanden, dass Ihnen kein Ausdruck der gescannten Unterlagen übersandt wird, ist – unbeschadet Ihrer zivilprozessualen Rechte – eine strafrechtliche Relevanz nicht gegeben.

Von der Aufnahme von Ermittlungen war daher gemäß §§ 152 Abs. 2, 170 Abs. 2 der Strafprozessordnung abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen



Wüllner
Staatsanwältin

Gegen diesen Bescheid steht Ihnen binnen zwei Wochen nach der Bekanntmachung die Beschwerde an die Generalstaatsanwaltschaft Hamburg zu. Die Frist wird auch durch die Einlegung der Beschwerde bei der Staatsanwaltschaft Hamburg - unter Angabe des obigen Aktenzeichens - gewahrt.

Landgericht Hamburg
Zivilkammer 24

Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

Telefon (Durchwahl): (040) 4 28 43 - 4609
Telefon (Zentrale): (040) 4 28 28 - 0
Telefax (Geschäftsstelle): (040) 4279-85330
Telefax (fristwährend): (040) 4 28 43 - 4318/9
Zimmer: B 334

Landgericht Hamburg, 324 O 546/19
Postfach 300121, 20348 Hamburg

Bitte bei Antwort angeben:
Geschäftsnummer:
324 O 546/19

Herrn

Hamburg, den 11.12.2019

In der Sache
Rechtsanwaltskanzlei Senfft Kersten Nabert van Eendenburg u.a.
wg. Unterlassung

Sehr geehrter Herr

anbei erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift der Verfügung vom 10.12.2019 nebst Anlage.

Mit freundlichen Grüßen

Meyer-Dühring, JHSEkr
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.
Den barrierefreien Zugang zum Gebäude erfragen Sie bitte vorab telefonisch.

Datenschutzhinweise:

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch die Justiz nach Artikel 13 und Artikel 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung finden sich auf der Internetseite des Hanseatischen Oberlandesgerichts unter <http://www.justiz.hamburg.de/rechtsprechung-senate/datenschutzhinweise>

Auf Wunsch übersenden wir diese Informationen auch an Verfahrensbeteiligte in Papierform.

Bitte beachten: Übersenden Sie Schriftsätze nur dann vorab per Fax, wenn dies der Fristwahrung dient. Nur das Aktenexemplar wird kostenfrei ausgedruckt. Für Mehrfertigungen werden Auslagen eingezogen.

Bankverbindung

Justizkasse Hamburg:
Deutsche Bundesbank
IBAN: DE10 2000 0000 0020 0015 01
BIC: MARKDEF 1200

Verkehrsanbindung

Messehallen: U2
Sievekingplatz: Metrobus 3
Johannes-Brahms-Platz: Bus 112
und Schnellbus 35, 36

Nachtbriefkasten

links an der Haupteingangstür

Zwecks vorsätzlicher Beihilfe zur Urkundenunterdrückung verschwieg Staatsanwältin Christiane Wüllner, daß Urkundenunterdrücker Olaf Meyer-Dühring am 11.12.2019 obigen Begleitbrief als Urkunde verfaßt hat.

Urschrift, Ausfertigung und beglaubigte Abschrift einer Urkunde

Urschrift

Die Urschrift ist das Original (von lat. „origo“ = Ursprung), also die erste Abfassung der Urkunde.

Ausfertigung

- Die Ausfertigung ist eine Zweitschrift (= Abschrift) der Urschrift. Gegenstand der Ausfertigung ist immer die Urschrift, folglich kann es keine Ausfertigungen von Ausfertigungen oder von beglaubigten Abschriften geben.
- Ebenso wenig gibt es Ausfertigungen von öffentl. begl. Urkunden, weil diese keine „Niederschrift“ i.S.v. § 47 BeurkG beinhalten.
- Ausfertigungen erteilt grundsätzlich die Stelle, die die Urschrift verwahrt (§ 48 BeurkG).
- Wesensmerkmal der Ausfertigung ist der Ausfertigungsvermerk (§ 49 Abs. 1 S. 1 BeurkG). Mit ihm wird der inhaltliche Gleichlaut mit der Urschrift bestätigt. Der Vermerk ist vom Aussteller zu unterschreiben und mit dem Siegel zu versehen (§ 49 Abs. 2 BeurkG); ihr Fehlen führt zur Unwirksamkeit.
Zudem sollen Tag und Ort der Erteilung angegeben sowie die Person bezeichnet werden, der die Ausfertigung erteilt wird.
Die Ausfertigung soll in der Überschrift als solche bezeichnet werden (§ 49 Abs. 1 S. 2 BeurkG)
- Die Ausfertigung vertritt die Urschrift im Rechtsverkehr (§ 47 BeurkG)

Beglaubigte Abschrift

- Die beglaubigte Abschrift ist eine Zweitschrift (= Abschrift) einer Urkunde, bei der durch den Beglaubigungsvermerk der inhaltliche Gleichlaut mit der Urkunde bestätigt wird, wobei Letztere sowohl öffentliche Urkunde als auch Privaturschrift sein kann.
- Die Hauptschrift, von der die beglaubigte Abschrift gefertigt wird, kann Urschrift, Ausfertigung oder selbst beglaubigte Abschrift der Urkunde sein.
- Der Beglaubigungsvermerk ist ein einfaches Zeugnis i.S.v. § 39 BeurkG.
Wirksamkeitserfordernisse sind die Bestätigung des inhaltlichen Gleichlauts mit der Hauptschrift, die Unterschrift des Ausstellers sowie das Beidrücken des Präge- oder Farbdrucksiegels.
Zudem sollen Ort und Datum der Ausstellung angegeben werden.

Quelle: <http://www.fh-guestrow.de/Personen/206/Urschrift.pdf>

(Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege des Landes Mecklenburg-Vorpommern)

Oberlandesgericht Hamm, Beschluss 1 RVs 18/16 vom 12.05.2016

Leitsatz: Das Herstellen und Gebrauchen einer gefälschten einfachen Urteilsabschrift ist im Regelfall keine strafbare Urkundenfälschung.

Tenor:

Das angefochtene Urteil wird aufgehoben.

Der Angeklagte wird freigesprochen.

Die Kosten des Verfahrens sowie die notwendigen Auslagen des Angeklagten trägt die Landeskasse.

Gründe

I.

1.

Das **Amtsgericht I** hat den Angeklagten mit Urteil vom 01.10.2014 wegen Urkundenfälschung zu einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu je 30,00 Euro verurteilt. Die dagegen gerichteten Berufungen der Angeklagten und der Staatsanwaltschaft hat das **Landgericht Dortmund** mit der Maßgabe verworfen, dass die verhängte Geldstrafe auf eine solche von 130 Tagessätzen zu je 30,00 Euro ermäßigt und dem Angeklagten nachgelassen worden ist, die Geldstrafe in monatlichen Teilbeträgen von 150,00 Euro zu zahlen.

2.

Nach den Feststellungen im angefochtenen Urteil beauftragte der Zeuge C den in Hamm als Rechtsanwalt niedergelassenen Angeklagten damit, einen Restlohnanspruch gegenüber seiner ehemaligen Arbeitgeberin, der S & T Edelstahl und Technik GmbH in I geltend zu machen und etwaige Regressforderungen abzuwehren.

Abgesehen von einem diesbezüglich - erfolglos - an die frühere Arbeitgeberin gerichteten anwaltlichen Schreiben vom 24.02.2011 entfaltete der Angeklagte in dieser Angelegenheit keine anwaltliche Tätigkeit, obwohl ihm der Zeuge C am 28.02.2011 einen Kostenvorschuss in Höhe von 46,41 € überwies (weitere Zahlungen leistete der Zeuge C nicht und wurden von dem Angeklagten auch nicht verlangt).

Auf die mehrfachen Erkundigungen des Zeugen C nach dem Stand der Sache teilte der Angeklagte dem Zeugen in der Folgezeit bei verschiedenen Gelegenheiten bewusst wahrheitswidrig mit, dass er gegen das Unternehmen S & T Edelstahl und Technik GmbH Klage beim Arbeitsgericht eingereicht und der Zeuge - rechtskräftig - gewonnen habe, sich jedoch die Zwangsvollstreckung verzögere bzw. bislang erfolglos geblieben sei.

Schließlich begab sich der Zeuge C am 17.01.2013 selbst zum Arbeitsgericht Hamm, wo er erfuhr, dass sich das fragliche - vermeintliche - Gerichtsverfahren nicht „im Computer finde“. Deshalb misstrauisch geworden, suchte der Zeuge C am 21.01.2013 die Kanzleiräume des Angeklagten auf, um sich unter dem wahrheitswidrigen Vorwand, dass er das Urteil beim Finanzamt vorlegen müsse, eine Kopie der Gerichtsentscheidung aushändigen zu lassen. Nach einer telefonischen Rücksprache mit dem Angeklagten sagte eine seiner Mitarbeiterinnen dem Zeugen zu, dass er das Urteil am folgenden Tag abholen könne.

Der Angeklagte erkannte nun - so die weiteren Feststellungen des Landgerichts -, dass seine Notlüge aufzuzliegen drohte, und wusste nicht, wie er ohne Gesichtsverlust aus dieser Geschichte wieder herauskommen sollte. Außerdem wollte er den Zeugen erneut ruhigstellen. Deshalb entschloss er sich, mithilfe eines Computers ein Schriftstück zu erstellen, das wie die Abschrift eines gerichtlichen Urteils des Arbeitsgerichts Hamm aussehen sollte. Er verwandte hierzu das fiktive Aktenzeichen 3 Ca 1431/11 und erstellte unter Verwendung des Wappens und der gerichtstypischen Schriftart ein angebliches "Anerkenntnisurteil" des Arbeitsgerichts Hamm vom 05.12.2011. Nach dem Rubrum, in dem der Zeuge C als Kläger, der Angeklagte als Prozessbevollmächtigter und die S & T Edelstahl und Technik GmbH, vertr. d.d. Geschäftsführer S2 und T2 als Beklagte aufgeführt ist, heißt es weiter:

"hat die 3. Kammer des Arbeitsgerichts Hamm ohne mündliche Verhandlung am 05.12.2011 durch die Richterin am Arbeitsgericht I 2 als Vorsitzende

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger als weiteren Lohn für den Zeitraum vom 01.02.2011 bis zum 04.03.2011 einen Betrag in Höhe von 2.040,00 € brutto zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.04.2011 zu zahlen.

2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

3. Der Streitwert wird auf 2.040,00 € festgesetzt.

Urteil ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe gern. §§ 313 b Abs. 1, 307 ZPO, 46 Abs. 2, 55 Abs. 1 Nr. 3 ArbGG. "

Es folgt dann der Text einer

"RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen dieses Anerkenntnisurteil kann von der beklagten Partei Berufung"

und anschließend mittig unten auf der Seite 2 des Urteils - ohne Unterschrift - der Namenszug :

"I 2".

Dieses Schreiben druckte der Angeklagte aus und versah es anschließend oben auf der ersten Seite mittig mit einem **Stempelaufdruck "Abschrift". Einen Beglaubigungsvermerk, das Wort "Ausfertigung" oder einen weiteren Stempelaufdruck mit der Bezeichnung des Gerichts brachte er nicht an.**

Dann legte der Angeklagte die "Urteilsabschrift" entweder im "Original" in einen Briefumschlag, oder er kopierte es noch einmal und legte nur die Kopie der "Abschrift" in den Umschlag, der dem Zeugen C dann am 22.01.2013 durch eine Kanzleimitarbeiterin zusammen mit der "Urteilsabschrift" oder der Kopie derselben überreicht wurde.

Der Zeuge C wunderte sich zwar, dass das Urteil bzw. die Kopie keinen förmlichen Stempelaufdruck aufwies, hatte letztlich aber keine Vorstellung davon, wie ein solches Urteil auszusehen hat. Er begab sich daher am 22.01.2013 mit dieser "Urteilsabschrift" erneut zum Arbeitsgericht in Hamm, **wo er vergeblich die Erteilung einer beglaubigten Abschrift beantragte.**

Später wurde der Zeuge C im Zusammenhang mit der von ihm vorgelegten „Urteilsabschrift“ selbst wegen des Vorwurfs der Urkundenfälschung und des versuchten Betruges angeklagt und mit Urteil des Amtsgerichts Hamm vom 31.10.2014 - rechtskräftig - freigesprochen. Obwohl der damalige Verteidiger des Zeugen C anschließend von einer arbeitsrechtlich versierten Kollegin die Einschätzung erhalten hatte, dass eine gerichtliche Geltendmachung des ursprünglich streitigen Arbeitslohns des Zeugen C auch im Dezember 2014 noch möglich sei, wollte der Zeuge C hiervon nach all der Aufregung aber nichts mehr wissen. Auf entsprechende anwaltliche Aufforderung zahlte die S&T Edelstahl und Technik GmbH jedoch an den Zeugen Ende Dezember 2014 noch einen Teilbetrag von 553,88 Euro, den sie nämlich in einem früheren Schreiben selbst als unstrittig bezeichnet hatte. Zudem hatte der Angeklagte aus seinem eigenen Vermögen dem Zeugen C bereits in einem Gesprächstermin vom 15.02.2013 weitere 360,00 Euro übergeben und hierzu wahrheitswidrig angegeben, dass eine Teilvollstreckung gegen die frühere Arbeitgeberin des Zeugen erfolgreich gewesen sei.

3.

Das Landgericht bewertet das geschilderte Verhalten des Angeklagten als Urkundenfälschung im Sinne des § 267 Abs. 1 StGB, da er mit dem Erstellen der vermeintlichen Urteilsabschrift eine falsche Urkunde im Sinne dieser Norm hergestellt und hiervon durch die von ihm veranlasste Übergabe - zumindest - einer Kopie an den Zeugen C auch Gebrauch gemacht habe. **Zwar seien einfache Abschriften regelmäßig nicht als Urkunden anzusehen**, weil sie nicht die Erklärung des Ausstellers des Originals verkörpern, sondern lediglich wiedergeben, was in einem anderen Schriftstück verkörpert sei. Vorliegend sei jedoch zu berücksichtigen, dass nach § 46 Abs. 2 ArbGG i.V.m. § 317 Abs. 2 ZPO in der bis zum 30.06.2014 geltenden und daher vorliegend maßgeblichen Fassung Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften von Urteilen nicht erteilt werden durften, solange das Urteil nicht verkündet und nicht unterschrieben war. Dies bedeute im Umkehrschluss - so das Landgericht weiter -, dass das Vorliegen einer Urteils-Abschrift die vermeintliche Erklärung der Behörde beinhalte, dass tatsächlich ein Urteil in der Sache in der Welt sei. Die Abschrift eines Urteils sei daher im Rechtsverkehr zumindest in dem Verhältnis eines Anwalts zu seinem Mandanten zum Beweise geeignet und bestimmt, wenn ersterer letzterem - wie hier - damit gerade das Vorliegen eines tatsächlich ergangenen Urteils und mithin das Vorliegen der Voraussetzungen des § 317 Abs. 2 ZPO vortäuschen möchte. Denn Urteilsabschriften dienten gerade der Unterrichtung der Parteien vom Verfahrensstand.

Hingegen sei kein (versuchter) Betrug im Sinne des § 263 StGB verwirklicht worden. Für einen - von der Anklageschrift nach Auffassung des Landgerichts ohnehin nicht umfassten - Eingehungsbetrag bezüglich des von dem Zeugen C gezahlten Honorars hätten sich keinerlei Anhaltspunkte ergeben. Soweit der Angeklagte auch aus der Befürchtung heraus gehandelt haben könnte, dass er durch die schleppende Betreibung des Mandats Schadensersatzansprüche des Zeugen C wegen nun nicht mehr durchsetzbarer Lohnforderungen ausgelöst haben könnte, lasse sich zumindest ein dahingehender Vorsatz des Angeklagten nicht feststellen. Denn es sei nicht auszuschließen, dass auch der Angeklagte - ebenso wie die von dem Verteidiger des Zeugen C hinzugezogene, arbeitsrechtlich spezialisierte Kollegin - zu der Rechtsauffassung gelangt sei, dass die Lohnansprüche des Zeugen C trotz seiner eigenen Untätigkeit noch durchsetzbar sein würden, und er deshalb Schadensersatzansprüche nicht befürchtete.

4.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Revision des Angeklagten, mit der er die Verletzung materiellen Rechts rügt.

Die Generalstaatsanwaltschaft Hamm hat beantragt, die Revision nach § 349 Abs. 2 StPO zu verwerfen.

II.

Die Revision hat mit der erhobenen Sachrüge Erfolg. Sie führt zu einer Aufhebung des angefochtenen Urteils und zu einem Freispruch des Angeklagten aus Rechtsgründen (§§ 349 Abs. 4, 354 Abs. 1 StPO), da der - soweit dies auf die vom Angeklagten einzig erhobene Sachrüge zu überprüfen war - rechtsfehlerfrei festgestellte Sachverhalt ein strafbares Verhalten des Angeklagten nicht ergibt.

1.

Insbesondere tragen die Feststellungen nicht die Verurteilung des Angeklagten wegen Urkundenfälschung gemäß § 267 Abs. 1 StGB, da es sich bei der vom Angeklagten erstellten vermeintlichen Urteilsabschrift schon nicht um eine unechte Urkunde im Sinne dieser Norm handelt.

Im Ausgangspunkt zutreffend hat bereits das Landgericht ausgeführt, dass nach allgemeiner Auffassung eine einfache Abschrift im Unterschied insbesondere zu Ausfertigungen oder - als zusammengesetzte Urkunden zu bewertenden - beglaubigten Abschriften regelmäßig keine Urkunde darstellt, weil sie nicht die Erklärung des Ausstellers des Originals verkörpern, sondern lediglich wiedergibt, was (vermeintlich) in einem anderen Schriftstück verkörpert ist (vgl. BGHSt 1, 117, 120; BGH Ur. v. 11.12.1951 - 1 StR 567/51 -, BeckRS 9998, 124600 = BGHSt 2, 50; RGSt 35, 145, 146; RGSt 49, 336, 337; RGSt 59, 13, 16; OLG Oldenburg MDR 1948, 30; OLG Hamburg JR 1951, 89 f.; Erb in: MK-StGB, 2. Aufl., § 267 Rn. 93; Fischer, StGB, 63. Aufl., § 267 Rn. 17; Heine/Schuster in: Schönke/Schröder, StGB, 29. Aufl., § 267 Rn. 40; Hoyer in: SK-StGB, § 267 Rn. 23 f.; Kühl/Heger, StGB 28. Aufl., § 267 Rn. 16; Puppe in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, StGB, 4. Aufl., § 267 Rn. 47; Weidemann in: Heintschel-Heinegg, StGB, 2. Aufl., § 267 Rn. 14; Wittig in: Satzger/Schluckebier/Widmaier, StGB, 2. Aufl., § 267 Rn. 45; Zieschang in: LK-StGB, 12. Aufl., § 267 Rn. 105, jew. m.w.N.; zur älteren Rspr. vgl. auch Kienapfel, Urkunden im Strafrecht, 1967, S. 288, 359 ff.; Merkel, Die Urkunde im deutschen Strafrecht, 1902, S. 255 ff.; Siepmann, Die Bedeutung der Abschrift einer Urkunde im Strafrecht, 1937, S. 24 f., jew. m.w.N.).

Zwar werden in der Rechtsprechung gewisse einfache Abschriften als Urkunden im Sinne des § 267 StGB angesehen, wenn sie kraft gesetzlicher Bestimmung an die Stelle der Urschrift treten oder sie als die von dem angeblichen Aussteller herrührende Urschrift ausgegeben oder unter Umständen verwendet werden, die den Aussteller erwecken können und sollen, als sei die Abschrift von dem Aussteller der Urschrift oder doch wenigstens mit seiner Zustimmung zu dem Zweck hergestellt worden, **im Rechtsleben als Ersatz der Urschrift zu dienen** (vgl. BGHSt 1, 117, 120; BGH Ur. v. 06.11.1951, 2 StR 178/51 = BGHSt 2, 35; BGH Ur. v. 11.12.1951 - 1 StR 567/51 -, BeckRS 9998, 124600 = BGHSt 2, 50;

RGSt 26, 270, 271 f.; RGSt 35, 145, 146 f.; RGSt 59, 13, 16; OLG Oldenburg a.a.O.; OLG Hamburg, a.a.O.; s.a. - teils krit. hinsichtlich der Einordnung als einfacher Abschrift - Fischer, a.a.O.; Heine/Schuster in Schönke/Schröder, a.a.O. Rn. 40a; Zieschang in: LK-StGB, a.a.O. Rn. 106; Kienapfel, a.a.O., S. 360 f., jew. m.w.N.). Vorliegend ist jedoch nach Auffassung des Senats keine dieser Voraussetzungen erfüllt:

Das von dem Angeklagten erstellte Schriftstück wurde vom Angeklagten nicht als die von dem angeblichen Aussteller herrührende Urschrift, sondern lediglich als - zumal mit einem Stempelausdruck ausdrücklich so bezeichnete - Abschrift eines arbeitsgerichtlichen Urteils ausgegeben, die nicht einmal ihren vermeintlichen Aussteller erkennen lässt.

Auch hat das Landgericht richtig ausgeführt, dass zur Durchführung weiterer Rechte aus dem vermeintlichen Urteil eine beglaubigte Abschrift oder eine Urteilsausfertigung erforderlich gewesen wären. **Einfache Urteilsabschriften** treten insofern gerade nicht wie Ausfertigungen oder **beglaubigte Abschriften** kraft gesetzlicher Bestimmung an die Stelle der bei den Gerichtsakten verbleibenden Urschrift eines gerichtlichen Urteils.

Der Erwägung des Landgerichts, dass aus § 46 Abs. 2 ArbGG i.V.m. § 317 Abs. 2 S. 1 ZPO a.F. (nunmehr: § 317 Abs. 2 S. 2 ZPO), wonach Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften von noch nicht verkündeten und unterschriebenen Urteilen nicht erteilt werden dürfen, folge, dass das Vorliegen einer Urteilsabschrift die vermeintliche Erklärung beinhalte, dass tatsächlich ein Urteil in der Sache in der Welt sei, und daher die der Unterrichtung der Parteien vom Verfahrensstand dienende **einfache Urteilsabschrift** in dem Verhältnis eines Anwalts zu seinem Mandanten zum Beweise geeignet und bestimmt sei, wenn das Vorliegen eines Urteils vorgetäuscht werden solle, vermag der Senat indes nicht beizutreten. Denn schon in der reichsgerichtlichen Rechtsprechung war geklärt, dass allein die mit einer **einfachen Abschrift** bzw. deren Vorlage verbundene Behauptung des Vorlegenden, dass eine Urkunde des aus der Abschrift ersichtlichen Inhalts existiere, **nicht genügt, um diese einfache Abschrift selbst als Urkunde im strafrechtlichen Sinne anzusehen** (so bereits RG, Urt. v. 19.02.1883, Ann. 7, 322, 324, zit. n. Kienapfel, a.a.O., S. 288; Siepmann, a.a.O., S. 27, 32). Gerade in einer dem vorliegenden Sachverhalt weitgehend vergleichbaren Konstellation, in der durch die Vorlage einer **einfachen Abschrift** der Glaube hervorgerufen werden soll, man habe das Original in seiner Verwahrung und wolle den Adressaten vorläufig über dessen Inhalt unterrichten - und nach dem Verständnis des Senats stellt das Landgericht in der Sache maßgeblich gerade auf diesen Aspekt ab -, scheidet danach die Annahme einer Urkundenfälschung aus, selbst wenn dieser **einfachen Abschrift** im konkreten Fall eine Beweiserheblichkeit zukommen kann (vgl. RGSt 26, 270, 272; Siepmann, a.a.O., S. 24). Dem steht vorliegend auch nicht der von der Generalstaatsanwaltschaft zutreffend hervorgehobene Aspekt entgegen, dass der Angeklagte hier zu einer entsprechenden Unterrichtung bzw. Information des Zeugen C sowohl vertraglich als auch berufsrechtlich verpflichtet gewesen sein dürfte; denn auch wenn der Angeklagte sich der wahrheitsgemäßen Erfüllung dieser Verpflichtungen durch eine Täuschung entzogen hat, lässt allein dies noch nicht darauf schließen, dass es sich bei dem hierfür erstellten und verwandten Schriftstück auch um eine Urkunde im Sinne des § 267 StGB handelt.

Der Senat sieht auch im Übrigen kein überzeugendes Argument, vorliegend von den vorgenannten Grundsätzen abzuweichen.

Allein der Umstand, dass mit der Vorlage einer **einfachen Urteilsabschrift** unter Berücksichtigung der Regelung des § 317 Abs. 2 ZPO nicht nur eine Täuschung über die bloße Existenz einer diesbezüglichen Urschrift, sondern auch über deren ordnungsgemäße Unterschrift und Verkündung verbunden sein mag, ist nach Auffassung des Senats nicht geeignet, hier eine Urkundenfälschung zu begründen. Denn der vermeintliche Unterschied zur vorgenannten Konstellation der Vorlage von Abschriften sonstiger - vermeintlicher - Urkunden beschränkt sich bei näherer Betrachtung auf die sprachliche Präzisierung, dass auch bei der Vorlage solcher Abschriften regelmäßig darüber getäuscht werden dürfte, dass die vermeintlichen Urschriften jeweils **ordnungsgemäß** zur Existenz gelangt sind.

Der Senat hat auch die in der Antragsschrift der Generalstaatsanwaltschaft vom 09.03.2016 grundsätzlich zutreffend hervorgehobene erhebliche praktische Bedeutung auch einfacher Abschriften von gerichtlichen Entscheidungen für den Rechtsverkehr bedacht. Der Umstand, dass im alltäglichen Leben mittlerweile verschiedenen Arten von Schriftstücken wie z.B. Fotokopien, Telefaxschreiben **oder (ausgedruckten) Emails** erhebliche Bedeutung bzw. auch ein erheblicher Beweiswert beigemessen wird, begründet jedoch nach ständiger Rechtsprechung grundsätzlich noch nicht deren **Urkundsqualität** (vgl. nur Fischer, a.a.O., § 267 Rn. 19 ff. m.w.N. auch zu abweichenden Auffassungen). In diesem Zusammenhang vermag der Senat letztlich auch nicht das von der Generalstaatsanwaltschaft angeführte Argument zu teilen, dass der Rechtsverkehr bei gerichtlichen Entscheidungen im Grundsatz auch auf die Vorlage von einfachen Abschriften vertrauen **müsse**. **Denn es besteht für den jeweiligen Teilnehmer am Rechtsverkehr durchaus die Möglichkeit, die Vorlage von beglaubigten Abschriften oder Ausfertigungen zu verlangen**; genügt ihm als Nachweis gleichwohl eine einfache Abschrift einer z.B. tatsächlich nicht existenten Urschrift, mag zwar eine gegebenenfalls nach § 263 StGB strafbare Täuschung durch den Vorlegenden anzunehmen sein, bei der aber regelmäßig keine Urkunde im Sinne des § 267 StGB Verwendung gefunden hat (vgl. bereits Binding, zit. n. Kienapfel, a.a.O., S. 360 Fn. 72: „Der Verkehr ist ... ohnmächtig, zur Urkunde zu machen, was keine Urkunde ist, dagegen allmächtig, sich beweisen zu lassen, wie er will“).

Schließlich hat der Senat bedacht, dass bestimmte gerichtliche Urteile sogar öffentliche Urkunden im Sinne des § 271 StGB darstellen können (vgl. Fischer, a.a.O., § 271 Rdn. 12) und im Übrigen schon einfachen Abschriften - vermeintlicher - gerichtlicher Entscheidungen im Vergleich zu sonstigen Schriftstücken regelmäßig ein besonderes Vertrauen in deren Echtheit entgegengebracht werden dürfte. **Selbst einer unbeglaubigten Abschrift einer vermeintlichen öffentlichen Urkunde mangelt es aber im Allgemeinen - soweit ihr nicht durch besondere Gesetze Beweiskraft beigelegt wird - an der Urkundeneigenschaft überhaupt** (vgl. RGSt 24, 281, 283 zur unbeglaubigten Abschrift eines Ehescheidungskenntnisses; Siepmann, a.a.O., S. 25).

Die Verurteilung des Angeklagten wegen Urkundenfälschung gemäß § 267 Abs. 1 StGB hält daher einer rechtlichen Überprüfung nicht stand und war aus diesem Grunde aufzuheben.

2.

Auch weitere Straftatbestände, welche der Angeklagte mit dem festgestellten Verhalten, soweit es sich auf die von der Anklage umfasste prozessuale Tat bezieht, verwirklicht haben könnte, sind nicht ersichtlich, so dass der Angeklagte insgesamt freizusprechen war. Insbesondere hat bereits das Landgericht - ausgehend von der für den Senat verbindlichen Feststellung, dass der Angeklagte keine Schadensersatzansprüche des Zeugen C befürchtete - zutreffend eine Strafbarkeit wegen (versuchten) Betruges gemäß § 263 StGB verneint.

III.

Die Kosten- und Auslagenentscheidung folgt aus § 467 Abs. 1 StPO.

BGH, Urteil vom 23.02.2016 - VI ZR 82/15

Tenor

Auf die Revision der Kläger wird das Urteil des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 11. Dezember 2014 aufgehoben. Die Sache wird zur neuen Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsrechtszuges, an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Die Einspruchsfrist wird auf vier Wochen festgesetzt.

Tatbestand

...

Gründe

I.

Das Berufungsgericht hat zur Begründung seiner Entscheidung ausgeführt, eventuelle Forderungen gegen die Beklagten zu 1 und 3 bis 8 (im Folgenden Beklagte) seien verjährt. **Die Klage sei zunächst nicht rechtshängig geworden, weil eine beglaubigte Abschrift nicht zugestellt worden sei.** Eine Heilung gemäß § 189 ZPO sei nicht eingetreten. Nach dieser Vorschrift könnten nur Mängel des Zustellungsvorgangs geheilt werden, nicht aber solche, die dem zuzustellenden Dokument selbst anhafteten. Rechtshängigkeit sei daher erst - ex nunc - durch die rügelose Einlassung der Beklagten im Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Landgericht eingetreten. Zu diesem Zeitpunkt sei die zehnjährige Verjährungsfrist, die gemäß Art. 229 § 6 Abs. 4 Satz 1 EGBGB am 1. Januar 2002 zu laufen begonnen habe, bereits abgelaufen gewesen.

Die Berufung der klagenden Partei gegen den Beklagten zu 2 habe keinen Erfolg, weil die Klage insoweit nicht rechtshängig geworden und daher unzulässig sei. Die Wirksamkeit der öffentlichen Zustellung setze voraus, dass eine beglaubigte Abschrift der Klage in der Zeit des Aushangs der Benachrichtigung auf der Geschäftsstelle tatsächlich vorhanden sei und eingesehen werden könne. Dies sei nicht der Fall gewesen, weil sich lediglich eine einfache, nicht aber eine beglaubigte Abschrift der Klage auf der Geschäftsstelle des Gerichts befunden habe.

II.

Die Revision hat Erfolg. Über das Rechtsmittel der klagenden Partei ist, soweit es sich gegen den Beklagten zu 2 richtet, antragsgemäß durch Versäumnisurteil zu entscheiden, da er in der mündlichen Verhandlung trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht anwaltlich vertreten war. Inhaltlich beruht das Urteil indessen nicht auf der Säumnis, sondern auf einer Sachprüfung (BGH, Urteil vom 4. April 1962 - V ZR 110/60, BGHZ 37, 79, 81 ff.).

1. Mit der Begründung des Berufungsgerichts kann eine Verjährung der von der klagenden Partei gegen die Beklagten geltend gemachten Ansprüche nicht bejaht werden. Die Ansprüche sind durch die im Jahr 2011 erfolgte Zustellung der Klageschrift rechtshängig geworden, § 261 Abs. 1, § 253 Abs. 1, §§ 166, 168, 169, 189 ZPO, so dass die gemäß Art. 229 § 6 Abs. 4 Satz 1 EGBGB seit dem 1. Januar 2002 laufende Verjährungsfrist gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB gehemmt worden ist.

a) **Zwar geht das Berufungsgericht zutreffend davon aus, dass zur Erhebung der Klage die Zustellung einer beglaubigten Abschrift der Klageschrift erforderlich ist, § 253 Abs. 1, §§ 166 ff. ZPO.**

aa) **Die Erhebung der Klage erfolgt durch Zustellung eines Schriftsatzes (Klageschrift), § 253 Abs. 1 ZPO. Zustellung ist die Bekanntgabe eines Dokuments an eine Person in der in dem Titel 2 des ersten Buches der Zivilprozessordnung (§§ 166 ff. ZPO) bestimmten Form, § 166 Abs. 1 ZPO. Dokumente, deren Zustellung vorgeschrieben ist, sind von Amts wegen zuzustellen, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, § 166 Abs. 2 ZPO. Die nach dieser Vorschrift von Amts wegen zuzustellenden Dokumente können grundsätzlich in Urschrift, Ausfertigung oder (beglaubigter) Abschrift zugestellt werden. Dabei ist die Zustellung einer beglaubigten Abschrift stets dann ausreichend, wenn das Gesetz keine andere Regelung enthält. Denn eine besondere Form der Zustellung hat der Gesetzgeber ausdrücklich speziellen materiell- oder prozessrechtlichen Vorschriften vorbehalten (BGH, Beschluss vom 9. Juni 2010 - XII ZB 132/09, BGHZ 186, 22 Rn. 13; BT-Drucks. 14/4554, S.15 ff.).**

bb) Die von der Revision dagegen vorgebrachten Einwände greifen nicht durch. **Durch das Gesetz zur Reform des Verfahrens bei Zustellungen im gerichtlichen Verfahren vom 25. Juni 2001 (Zustellungsreformgesetz, BGBl. I S. 1206) ist das Erfordernis der Zustellung einer beglaubigten Abschrift der Klage nicht beseitigt worden (BGH, aaO; ebenso Hüßtege in Thomas/Putzo, ZPO, 36. Aufl., § 169 Rn. 9; PG/Tombrink, ZPO, 7. Aufl., § 169 Rn. 4; Rosenberg/Schwab/Gottwald, Zivilprozessrecht, 17. Aufl., § 75 Rn. 9; Roth in Stein/ Jonas, ZPO, 22. Aufl., § 169 Rn. 7; Zöller/Stöber, ZPO, 31. Aufl., § 169 Rn. 12; Rohe in Wieczorek/Schütze, ZPO, 4. Aufl. 2013, § 169 Rn. 9, 20; aA Münch-KommZPO/Häublein, 4. Aufl. 2013, § 169 Rn. 3). Zwar ist seit Inkrafttreten des Zustellungsreformgesetzes eine der Vorschrift des § 170 Abs. 1 ZPO aF entsprechende Regelung, wonach die Zustellung, wenn eine Ausfertigung zuzustellen war, in deren Übergabe, in den übrigen Fällen in der Übergabe einer beglaubigten Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks bestand, im Gesetz nicht mehr enthalten. Gleichwohl lässt der Bedeutungszusammenhang der Vorschriften über die Zustellung, ihre Entstehungsgeschichte und ihr Sinn und Zweck nur die Auslegung zu, dass **entsprechend dem früheren Rechtszustand die Zustellung einer beglaubigten Abschrift stets dann ausreichend, aber auch erforderlich ist, wenn das Gesetz keine andere Regelung enthält.****

(1) **Das Gesetz setzt die Notwendigkeit einer Beglaubigung nach wie vor voraus (vgl. Rohe in Wieczorek/Schütze, ZPO, 4. Aufl., § 169 Rn. 20). Die Klageschrift sowie sonstige Anträge und Erklärungen einer Partei, die zugestellt werden sollen, sind bei dem Gericht schriftlich unter Beifügung der für ihre Zustellung oder Mitteilung erforderlichen Zahl von Abschriften einzureichen, § 253 Abs. 5 Satz 1 ZPO. Gemäß § 169 Abs. 2 ZPO in der Fassung des Zustellungsreformgesetzes wird die Beglaubigung von der**

Geschäftsstelle vorgenommen. Dies gilt auch, soweit von einem Anwalt eingereichte Schriftstücke nicht bereits von diesem beglaubigt wurden.

(2) Anhaltspunkte dafür, dass der Gesetzgeber des Zustellungsreformgesetzes mit der Aufhebung der Regelung des § 170 Abs. 1 ZPO aF bezweckte, in den Fällen, in denen das Gesetz keine ausdrückliche Regelung enthält, die **Zustellung einer einfachen Abschrift ausreichen zu lassen, ergeben sich aus der Entstehungsgeschichte nicht**. Die Gesetzesbegründung enthält dazu keine Ausführungen, obwohl dies bei einer beabsichtigten Änderung des bisherigen - seit Inkrafttreten der Zivilprozessordnung vom 30. Januar 1877 (RGBl. S. 83) am 1. Oktober 1879 geltenden (vgl. Hahn, Mat. II, S. 230 f. zu §§ 166-168) - Rechtszustandes aufgrund der erheblichen Bedeutung für die Praxis zu erwarten gewesen wäre. **Im Gegenteil geht die Gesetzesbegründung davon aus, dass Schriftstücke (nur) entweder in Urschrift, Ausfertigung oder beglaubigter Abschrift zuzustellen sind (BT-Drucks. 14/4554, S. 16)**. Der Gesetzgeber sah es ferner als erforderlich an, die Beglaubigungsbefugnisse der Geschäftsstelle und des Anwalts weiterhin zu regeln. Vor diesem Hintergrund liegt nahe, dass bei der Erstellung des Entwurfs des Zustellungsreformgesetzes schlicht übersehen worden ist, dass die Vorschrift des § 170 Abs. 1 ZPO aF nicht nur die in die Regelungen der § 166 Abs. 1, § 177 ZPO überführte Definition der Zustellung enthielt, sondern zudem bestimmte, dass die Übergabe mangels anderer materiell- oder prozessrechtlicher Vorschriften in beglaubigter Abschrift zu geschehen hat.

(3) Der Sinn und Zweck der Beglaubigung wird durch das Zustellungsreformgesetz nicht in Frage gestellt. **Der Beglaubigung kommt nach wie vor erhebliche Bedeutung zu, wenn das Gesetz keine andere Form - wie etwa die Ausfertigung - erfordert. Durch den Akt der Beglaubigung soll die Übereinstimmung zwischen Urschrift und Abschrift hinreichend sichergestellt werden** (vgl. Hahn, Mat. II, S. 231 zu §§ 166-168). Es sollen die Schwierigkeiten vermieden werden, die entstehen, wenn eine Abschrift zugestellt wird, die nicht mit der Urschrift übereinstimmt. **Deshalb hat der Beglaubigende zu erklären, die zuzustellende Abschrift sei von ihm mit der in seinem Besitz befindlichen Vorlage verglichen worden und stimme mit dieser völlig überein**. Die **Beglaubigung** ist daher nach wie vor ein **wesentliches Erfordernis** des Zustellungsaktes. **Ohne sie ist die Zustellung unwirksam** (vgl. BGH, Urteil vom 4. Februar 1971 - VII ZR 111/70, BGHZ 55, 251, 252; BGH, Urteil vom 12. März 1980 - VIII ZR 115/79, BGHZ 76, 222, 227).

b) Zu Unrecht meint das Berufungsgericht aber, der Mangel der ordnungsgemäßen Zustellung der Klageschrift an die Beklagten sei nicht dadurch geheilt worden, dass ihnen einfache Abschriften der Klageschrift zugestellt worden sind, § 189 ZPO.

Lässt sich die formgerechte Zustellung eines Dokuments nicht nachweisen oder ist das Dokument unter Verletzung zwingender Zustellungs Vorschriften zugegangen, so gilt es in dem Zeitpunkt als zugestellt, in der das Dokument der Person, an die die Zustellung dem Gesetz gemäß gerichtet war oder gerichtet werden konnte, tatsächlich zugegangen ist, § 189 ZPO. So liegt es hier hinsichtlich der an die Beklagten gerichteten Zustellungen.

aa) Die Klageschrift ist den Beklagten tatsächlich zugegangen. Dass und in welchen Teilen die ihnen zugestellten Abschriften die Klageschrift nach Inhalt und Fassung nicht vollständig wiedergeben, haben sie nicht geltend gemacht. Jedenfalls ist zugunsten der Revision zu unterstellen, dass die zugestellten Abschriften mit der Urschrift der Klage deckungsgleich sind, nachdem das Berufungsgericht Feststellungen dazu nicht getroffen hat.

bb) Zu Unrecht geht das Berufungsgericht davon aus, nach der Vorschrift des § 189 ZPO sei eine Heilung nur möglich, wenn der Empfänger eine beglaubigte Abschrift der Klageschrift erhalten habe, und lediglich der Zustellungsvorgang selbst Mängel aufweise. Diese Auslegung wird der Vorschrift nicht gerecht. Sie ist vielmehr nach ihrem Wortlaut, dem Bedeutungszusammenhang, ihrem Sinn und Zweck und der Entstehungsgeschichte dahin auszulegen, dass es sich bei der durch die Geschäftsstelle veranlassten Zustellung einer einfachen statt einer beglaubigten Abschrift der Klageschrift um eine Verletzung zwingender Zustellungs Vorschriften handelt, die nach § 189 ZPO geheilt werden kann (so auch MünchKommZPO/Häublein, 4. Aufl., § 169 Rn. 4, § 189 Rn. 7; Wittschier in Musielak/Voit, ZPO, 12. Aufl., § 189 Rn. 2; Rosenberg/ Schwab/Gottwald, Zivilprozessrecht, 17. Aufl., § 75 Rn. 16; Hüßtege in Thomas/Putzo, ZPO, 36. Aufl., § 189 Rn. 6; Zimmermann, ZPO, 9. Aufl., § 189 Rn. 2; aA Roth in Stein/Jonas, ZPO, 22. Aufl., § 189 Rn. 16; PG/Tombrink, ZPO, 7. Aufl., § 189 Rn. 2; Rohe in Wiczorek/Schütze, ZPO, 4. Aufl., ZPO § 169 Rn. 20; Zöller/Stöber, ZPO, 31. Aufl., § 189 Rn. 8; Hartmann in Baumbach/Lauterbach, ZPO, 73. Aufl., § 189 Rn. 7).

(1) Die Vorschrift des § 189 ZPO setzt eine Verletzung zwingender Zustellungs Vorschriften voraus. Welche Vorschriften Zustellungs Vorschriften in diesem Sinne sind, ist nach dem Wortlaut der Vorschrift nicht eindeutig, sondern durch Auslegung zu ermitteln. Nach überwiegender - allerdings in Zweifel gezogener (BGH, Beschluss vom 24. März 1987 - KVR 10/85, BGHZ 100, 234, 238 f.) - Ansicht zu dem Rechtszustand vor Inkrafttreten des Zustellungsreformgesetzes war die Regelung des § 170 Abs. 1 ZPO aF als Zustellungs Vorschrift anzusehen (BGH, Urteile vom 11. März 1954 - III ZR 377/52, BeckRS 2015, 10045; vom 8. Oktober 1964 - III ZR 152/63, NJW 1965, 104; vom 25. Januar 1980 - V ZR 161/76, NJW 1980, 1754, 1755; vgl. auch OLG Frankfurt, Urteil vom 30. Dezember 2013 - 21 U 23/11, juris Rn. 54). Begründet wurde dies zum einen mit ihrer Stellung bei den Zustellungs Vorschriften sowie zum anderen damit, dass das zuzustellende Schriftstück im Sinne von § 187 ZPO aF die Klageschrift (selbst) sei und die Beglaubigung der Abschrift nur zur Wahrung der vorgeschriebenen Form der Zustellung gehöre (BGH, Urteil vom 11. März 1954 - III ZR 377/52, aaO).

Dem schließt sich der Senat für den Fall der Zustellung der Klageschrift auch für den heutigen Rechtszustand nach Inkrafttreten des Zustellungsreformgesetzes an. **Das Erfordernis, bei dem Zustellungsakt eine beglaubigte Abschrift der Klageschrift zu verwenden, stellt eine Zustellungs Vorschrift im Sinne von § 189 ZPO (§ 187 ZPO aF) dar**. Zuzustellendes Dokument ist gemäß § 253 Abs. 1 in Verbindung mit § 166 Abs. 1 ZPO (§ 170 Abs. 1 ZPO aF) die Klageschrift. Wie und in welcher Form ihre Zustellung zu erfolgen hat - durch Übergabe einer beglaubigten Abschrift, deren Einlegung in den Briefkasten oder Niederlegung gemäß § 166 Abs. 1, §§ 177 ff. ZPO - ist Teil des in den Zustellungs Vorschriften festgelegten Zustellungsvorgangs (vgl. OLG Frankfurt, Urteil vom 30. Dezember 2013 - 21 U 23/11, juris Rn. 54; MünchKommZPO/Häublein, 4. Aufl., § 169 Rn. 4, § 189 Rn. 7).

(2) Nur diese Auslegung entspricht auch dem Sinn und Zweck der Heilungs Vorschrift des § 189 ZPO. Allgemein hat § 189 ZPO den Sinn, die förmlichen Zustellungs Vorschriften nicht zum Selbstzweck erstarren zu lassen, sondern die Zustellung auch dann als bewirkt anzusehen, wenn der Zustellungszweck anderweitig erreicht wird. **Der Zweck der Zustellung ist es, dem Adressaten angemessene Gelegenheit zu verschaffen, von einem Schriftstück Kenntnis zu nehmen**, und den Zeitpunkt der Bekanntgabe zu dokumentieren (BGH, Urteile vom 27. Januar 2011 - VII ZR 186/09, BGHZ 188, 128 Rn. 47; vom 19. Mai 2010 - IV ZR 14/08, VersR 2010, 1520 Rn. 16; BT-Drucks. 14/4554, S. 24; vgl. auch BVerwGE 104, 301, 313 f.; BFHE 192, 200, 206; jeweils zu § 9 Abs. 1 VwZG aF).

Ist die Gelegenheit zur Kenntnisnahme - wie hier - gewährleistet und steht der tatsächliche Zugang fest, bedarf es besonderer Gründe, die Zustellungswirkung entgegen dem Wortlaut der Regelung in § 189 ZPO nicht eintreten zu lassen (BGH, Urteil vom 27. Januar 2011 - VII ZR 166/09, aaO). Solche sind bei der Zustellung einer Klageschrift - anders als in den Fällen, in denen

beispielsweise durch die Zustellung einer Ausfertigung von vornherein jegliche Zweifel an der Authentizität und Amtlichkeit des zugestellten Schriftstücks ausgeschlossen sein sollen (vgl. BGH, Beschluss vom 24. März 1987 - KVR 10/85, BGHZ 100, 234, 237, 241, zu einer Untersagungsverfügung des Bundeskartellamts; BGH, Beschluss vom 9. Juni 2010 - XII ZB 132/09, BGHZ 186, 22, Rn. 7 ff.) - nicht ersichtlich.

Soweit eingewendet wird, es sei dem Empfänger nicht zuzumuten, die Authentizität der bei der Zustellung verwendeten Abschrift selbst zu prüfen (Rohe in Wieczorek/Schütze, ZPO, 4. Aufl., ZPO § 169 Rn. 20, § 189 Rn. 14), greift das zu kurz. Der Empfänger ist allerdings nicht gehalten, die Übereinstimmung der ihm zugestellten Abschrift mit der Urschrift der Klageschrift selbst zu überprüfen. Stellt er die fehlende Beglaubigung der ihm übergebenen Abschrift fest, steht es ihm frei, dies zu rügen, gegebenenfalls Fristverlängerung zu beantragen und von der Geschäftsstelle, die die zuzustellenden Schriftstücke gemäß § 169 Abs. 2 ZPO zu beglaubigen hat, die Klärung zu verlangen, ob die ihm zugestellte Abschrift der Urschrift in Fassung und Inhalt vollständig entspricht. Auf diesem Weg tritt im Interesse aller Prozessbeteiligten möglichst schnell zutage, ob die Verletzung der Zustellungsvorschriften gemäß § 189 ZPO geheilt worden ist, oder die Zustellung wiederholt werden muss.

Auch dann, wenn - wie hier - die fehlende Beglaubigung erst im Laufe des Prozesses erkannt wird, hat der Zustellungsempfänger durch die Heilung keine Rechtsnachteile zu befürchten. Denn eine Heilung tritt nur ein, wenn ihm die Klageschrift tatsächlich zugegangen war, § 189 ZPO (vgl. BGH, Urteil vom 11. März 1954 - III ZR 377/52, BeckRS 2015, 10045). Im Übrigen können Abweichungen einer zugestellten Abschrift oder Ausfertigung von der Urschrift nicht zu Lasten des Zustellungsempfängers gehen (Hahn, Mat. II, S. 231, zu §§ 166-168; vgl. auch Senat, Urteil vom 26. Oktober 1976 - VI ZR 249/75, BGHZ 67, 284, 288, zur Zustellung einer Urteilsausfertigung; BAG, NZA 2015, 701 Rn. 39; Roth in Stein/Jonas, ZPO, 22. Aufl., § 169 Rn. 15).

(3) Aus der Entstehungsgeschichte des Zustellungsreformgesetzes ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass der Gesetzgeber mit der Aufhebung der Regelung des § 170 Abs. 1 ZPO aF bezweckte, die Möglichkeit der Heilung einzuschränken (vgl. aber Roth in Stein/Jonas, ZPO, 22. Aufl., § 189 Rn. 16). Eine solche Einschränkung verträgt sich weder mit dem Ziel des Zustellungsreformgesetzes, die Zustellung zu vereinfachen und die Heilungsmöglichkeit gemäß dem Vorbild des § 9 Abs. 1 VwZG aF auch auf Zustellungen auszudehnen, die den Lauf einer Notfrist in Gang setzen (BT-Drucks. 14/4554, S. 13 f., 24 f.; OLG Frankfurt, Urteil vom 30. Dezember 2013 - 21 U 23/11, juris Rn. 54), noch damit, dass zwischenzeitlich durch die Einfügung von § 169 Abs. 3 ZPO durch das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) zur Vereinfachung der Geschäftsabläufe die Möglichkeit der zentralen maschinellen Fertigung beglaubigter Abschriften eingeführt worden ist.

Auch dem Umstand, dass die Gesetzesbegründung zu der Vorschrift des § 189 ZPO auf Mängel bei der "Ausführung der Zustellung" abhebt (BT-Drucks. 14/4554, S. 24), lässt sich nicht entnehmen, dass eine Heilung von Mängeln des zuzustellenden Schriftstücks nach dem Willen des Gesetzgebers nicht möglich sein sollte (vgl. aber Rohe in Wieczorek/Schütze, ZPO, 4. Aufl., § 189 Rn. 14). Die Ausführung der Zustellung kann vielmehr ebenso wie der Begriff des Zustellungsvorgangs auch die Frage umfassen, welche Form das in Ausführung der Zustellung zu übergebende Schriftstück aufzuweisen hat.

(4) Entgegen der Ansicht der Revisionserwiderung steht einer Heilung gemäß § 189 ZPO schließlich nicht entgegen, dass dadurch das grundsätzliche Erfordernis der Zustellung einer beglaubigten Abschrift der Klageschrift auf Umwegen wieder aufgegeben würde. Die Aufgabe zwingender Zustellungsvorschriften in jenen (Einzel-)Fällen, in denen es - aus welchen Gründen auch immer - zu ihrer Verletzung gekommen ist, ist jeder Heilung immanent. Sie findet ihre Begründung in der Prozesswirtschaftlichkeit und der materiellen Gerechtigkeit; Verfahrensvorschriften - auch Zustellungsvorschriften - sind kein Selbstzweck (Gemeinsamer Senat der Obersten Gerichtshöfe des Bundes, Beschluss vom 30. April 1979 - GmS - OGB 1/78, BGHZ 75, 340, 348; Hartmann in Baumbach/Lauterbach, ZPO, 73. Aufl., § 189 Rn. 2, Einl III Rn. 10, 36 ff.; vgl. auch BGH, Urteil vom 28. Oktober 1954 - III ZR 327/52, BGHZ 15, 142, 144). Das bedeutet indes nicht, dass kein Wert auf eine korrekte Zustellung zu legen wäre (Hartmann, aaO, § 189 Rn. 2). Denn nur so kann im Regelfall die Übereinstimmung zwischen Urschrift und Abschrift sichergestellt und die Zustellung von der Urschrift abweichender Abschriften möglichst vermieden werden.

2. Mit der von dem Berufungsgericht gegebenen Begründung kann die Wirksamkeit der öffentlichen Zustellung der Klageschrift an den Beklagten zu 2 nicht verneint werden.

a) Die Zustellung kann durch öffentliche Bekanntmachung (öffentliche Zustellung) erfolgen, wenn der Aufenthaltsort einer Person unbekannt und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist, § 185 Nr. 1 ZPO. Die öffentliche Zustellung erfolgt nach Bewilligung durch das Prozessgericht durch Aushang einer Benachrichtigung an der Gerichtstafel oder durch Einstellung in ein elektronisches Informationssystem, das im Gericht öffentlich zugänglich ist, § 186 Abs. 2 Satz 1 ZPO. Die Benachrichtigung muss die Person, für die zugestellt wird, den Namen und die letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten, das Datum, das Aktenzeichen des Schriftstücks und die Bezeichnung des Prozessgegenstandes sowie die Stelle, wo das Schriftstück eingesehen werden kann, erkennen lassen, § 186 Abs. 2 Satz 3 ZPO.

b) Schon dem eindeutigen Wortlaut dieser Vorschriften lässt sich nicht entnehmen, dass - wie das Berufungsgericht ohne Begründung annimmt - zusätzlich zu der auf der Geschäftsstelle vorhandenen und dort einsehbaren Urschrift der Klage eine beglaubigte Abschrift hätte vorgehalten werden müssen. Im Gegensatz zu dem vor dem Zustellungsreformgesetz geltenden Rechtszustand (vgl. BGH, Urteil vom 12. März 1980 - VIII ZR 115/79, BGHZ 76, 222, 223, 227 ff.) ist der Aushang einer beglaubigten Abschrift der Klageschrift zum Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung nicht mehr vorgesehen (BT-Drucks. 14/4554, S. 24).

III.

Das Berufungsurteil kann daher keinen Bestand haben, sondern ist aufzuheben. Die Sache ist zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen (§ 562 Abs. 1, § 563 Abs. 1 Satz 1 ZPO).